

UNGARN



In diesem Newsletter finden Sie folgende Themen:

1. Wichtigste Steuergesetzesänderungen	Seite 1
2. Umsatzsteuer	Seite 2
2.1. Transaktionen mit periodischer Abrechnung	Seite 2
2.2. Anmeldung bezüglich der Umsatzsteuerpflicht des Verkaufs von Wohnimmobilien	Seite 2
2.3. Inländischer zusammenfassender Bericht	Seite 2
3. Körperschaftsteuer	Seite 3
3.1. Begriff des verbundenen Unternehmens	Seite 3
3.2. Ertrags-(Gewinn-)minimum	Seite 3
3.3. Verlustvortrag	Seite 3
4. Erwerbsteuer	Seite 3
4.1. Vermögenserwerbsteuer	Seite 3
5. Einkommensteuer	
5.1. Cafeteria	Seite 4
6. Ordnung der Steuerzahlung	Seite 4
6.1 Anmeldungspflicht bezüglich des Produkttransports (FKAFR)	

1. Wichtigste Steuergesetzesänderungen

Die Steuersubjekte haben in 2015 wieder zahlreiche Änderungen bei ihren geschäftlichen Kalkulationen zu berücksichtigen.

In diesem Newsletter stellen wir die unseres Erachtens in der täglichen Praxis wichtigsten Änderungen dar.

NEWSLETTER 12/2014



2. Umsatzsteuer

2.1. Transaktionen mit periodischer Abrechnung

Gemäß der jetzigen Regelung entsteht die Steuerzahlungspflicht bei den Transaktionen mit periodischer Abrechnung (z.B. Mietverträge, periodisch abgerechnete Beratungsleistungen) zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Gegenwertes.

Gemäß den ändernden Regeln, insofern die Partner bei einem Warenlieferung, einer Leistungserbringung eine periodische Abrechnung oder Zahlung vereinbaren, oder den Gegenwert für eine bestimmte Periode festlegen, dann gilt als Zeitpunkt der Leistung und dadurch als Zeitpunkt des Entstehens der Steuerzahlungsverbindlichkeit der letzte Tag obiger Periode.

Wenn jedoch

- das Datum der Ausstellung der Rechnung für die Periode und der Fälligkeit früher ist, als der letzte Tag der Periode, dann entsteht die Steuerzahlungspflicht zum Datum der Rechnungsstellung;
- das Datum der Fälligkeit des Gegenwertes der Periode später ist, als der letzte Tag der Periode, dann entsteht die Steuerzahlungspflicht zur Fälligkeit, aber spätestens am 30. Tag nach dem letzten Tag der Periode.

Obige Regeln sind bei Buchführungs-, Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungsleistungen zuerst für die Abrechnungsperioden zu verwenden, deren erster Tag und die Fälligkeit des Gegenwertes nach dem 30. Juni 2015 fallen. Bei sonstigen Leistungen, Warenlieferungen ist die neue Regel zuerst für die Abrechnungsperioden zu verwenden, deren erster Tag und die Fälligkeit des Gegenwertes nach dem 1. Januar 2016 fallen.

2.2. Anmeldung bezüglich der Umsatzsteuerzahlungspflicht des Verkaufs von Wohnimmobilien

Wenn das Steuersubjekt früher bezüglich des Verkaufs von Wohn- und sonstigen Immobilien anstatt Steuerfreiheit die Steuerpflicht gewählt hat, kann er seine Wahl innerhalb von 5 Jahren nach der Anmeldung nicht ändern. Als provisorische Regelung ist es gültig, dass es in diesem Fall möglich ist, den Verkauf von Wohnimmobilien für steuerfrei zu erklären, die diesbezügliche Anmeldung ist spätestens bis zum 28. Februar 2015 bei der Steuerbehörde durchzuführen.

2.3. Inländische zusammenfassende Meldung

Aufgrund der jetzigen Regeln ist das Steuersubjekt verpflichtet, eine zusammenfassende Meldung über die Lieferanten und über die Lieferantenrechnungen, die in der Erklärungsperiode eine abziehbare Steuer ab 2 Mio. HUF verrechnet haben bzw. enthalten, und über die von ihm ausgestellten Rechnungen mit einer Umsatzsteuer ab 2 Mio. HUF zu erstellen. Der Grenzwert von 2 Mio. HUF vermindert sich ab 2015 auf 1 Mio. HUF. Dementsprechend muss die ersten 8 Ziffern der Steuernummer des Käufers auf der Rechnung ab 2015 dargestellt werden, wenn die umgelegte Umsatzsteuer 1 Mio. HUF erreicht oder übersteigt.

TPA Horwath Consulting Adótanácsadó Kft
Budapest, Buday L. u. 12. l. em.
Telefon: (36 1)345-45-00, (36 1)345-45-01, Fax: (36 1)345-45-02
E-Mail: tpa@tpa-horwath.hu

NEWSLETTER 12/2014



3. Körperschaftsteuer

3.1. Begriff des verbundenen Unternehmers

Ab 2015 gelten als verbundene Unternehmen das Steuersubjekt und eine andere Person, wenn zwischen ihnen hinsichtlich der Übereinstimmung der Geschäftsführung entscheidende Einflussausübung bezüglich der Geschäfts- und Finanzpolitik besteht.

3.2. Ertrags-(Gewinn-)minimum

Insofern das Ergebnis des Steuersubjektes vor Steuern oder seine kalkulierte Steuerbemessungsgrundlage das Ertrags-(Gewinn-)minimum nicht erreicht, und er nach seiner Wahl keine Erklärung bei der Steuerbehörde über den Grund des Verlustes abgibt, dann ist er verpflichtet, die Körperschaftsteuer nach dem Ertrags-(Gewinn-)minimum zu bezahlen.

Bei der Bestimmung des Ertrags-(Gewinn-)minimums kann der Gesamterlös ab 2015 im Gegensatz zu der früheren Regelung um den Wert der vermittelten Leistungen und den Wert der verkauften Waren nicht vermindert werden.

3.3. Verlustvortrag

Der Verlust, der ab 2015 entsteht, kann höchstens in den 5 folgenden Steuerjahren verwendet werden.

Der Verlust, der bis zum letzten Tag 2014 entstanden ist und noch nicht verwendet wurde, kann gemäß der im Jahr des Entstehens gültigen Regeln, jedoch spätestens bis 2025 verwendet werden.

Bei einer Umgründung, bzw. einem Gesellschafterwechsel gilt u.a. als eine Bedingung der Verwendung des in der Vorperiode entstandenen Verlustvortrags in der Periode nach der Umgründung, bzw. dem Gesellschafterwechsel in bestimmten Fällen, dass der Steuersubjekt ihre Tätigkeit fortsetzt, welche er in der Periode vor der Umgründung, bzw. dem Gesellschafterwechsel ausgeübt hat. Ab 2015 gibt es eine weitere Verschärfung: nach der Umgründung, bzw. dem Gesellschafterwechsel kann der frühere Verlust nur proportional verwendet werden, und zwar im Verhältnis des Erlöses der fortgesetzten Tätigkeit zum dreijährigen Durchschnitt des Erlöses derselben Tätigkeit vor der Umgründung bzw. dem Gesellschaftswechsel.

4. Grunderwerbsteuer

4.1. Grunderwerbssteuer

Der Beteiligungserwerb "an einer Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen" fällt in den vom Gesetz bestimmten Fällen unter Grunderwerbssteuerzahlungspflicht. Bei der Qualifizierung als eine Gesellschaft mit inländischem Immobilienvermögen, bei der Prüfung des 75% Verhältnisses des Immobilieneigentums zur Bilanzhauptsumme sind außer der Finanzmittel und der Geldforderungen im Sinne der neuen Regelungen auch die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten außer Betracht zu lassen.

NEWSLETTER 12/2014



5. Einkommensteuer

5.1. Cafeteria

Ab 2015 vermindert sich der jährliche Höchstbetrag der unter der begünstigen 35,7% Abgabepflicht (16% Einkommensteuer und 14% Gesundheitszuschuss nach 1,19fachen des Zuwendungswertes) fallenden, dem Arbeitnehmer zuwendbaren Cafeteria-Elemente (z.B. Erzsébet-Scheine, Monatskarte für den lokalen Massenverkehr) von den jetzigen 500.000 HUF auf 200.000 HUF. Die Gesamtabgabe der Cafeteria-Elemente, die über diesen Grenzwert gegeben werden, beträgt 51,17%.

6. Ordnung der Steuerzahlung

6.1. Anmeldungspflicht bezüglich des Produkttransports (EKAER)

Wir stellen die Regeln bezüglich der Anmeldungspflicht für das EKAER System in einem separaten Newsletter dar.

Dieses Schreiben beinhaltet auf keinem Fall alle eintretenden Änderungen und kann keine individuelle Prüfung und Beratung der einzelnen Transaktionen ersetzen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:

József Szemerédi

TPA Horwath Consulting Kft Buday L. u. 12, H-1024 Budapest Telefon (Phone): +36/1/345-4500

Fax: +36/1/345-4502

E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-horwath.hu

http://www.tpa-horwath.com